

An die
Gemeinde Gsies
St. Martin 10 b
39030 GSIES

Antrag für die Benutzung des Bürgerhauses von St. Martin

Die/der Unterfertigte/r , geboren am ,
in , wohnhaft in , Straße ,
Nr. , Telefon Nr. , e-Mail , in
ihrer/seiner Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreterin/er des Vereins

Steuernummer:

ERSUCHT

die Gemeindeverwaltung von Gsies um die Benutzung des Bürgerhauses St. Martin für folgende Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Tag der Veranstaltung:

Tage für Herrichten: (mit Schulleitung abzusprechen) und

Tage für Zusammenräumen: (mit Schulleitung abzusprechen)

Dauer der Veranstaltung: von Uhr, bis Uhr

N.B. Sollten mehrere Termine geplant sein, so wird diesem Ansuchen eine Auflistung mit den einzelnen Terminen, sowie den jeweiligen Uhrzeiten, beigelegt.

Terminplan als Anlage beigelegt

Es wird um folgende Räume und Anlagen im Bürgerhaus St. Martin angesucht:
Bitte ankreuzen (X)!

- | | |
|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Saal | <input type="checkbox"/> Foyer / Bar |
| <input type="checkbox"/> Bühne | <input type="checkbox"/> Lichanlage auf der Bühne |
| <input type="checkbox"/> Küche | <input type="checkbox"/> Funkmikrofon / Mikrofone |
| <input type="checkbox"/> Leinwand | <input type="checkbox"/> Boiler für Warmwasser |

Benutzungsbedingungen:

1. Der Termin muss vorab mit dem Zuständigen des Bürgerhauses **Steinmair Franz** (erreichbar unter **340 3993500** oder **franz.steinmair@rolmail.net**) abgesprochen werden. Anschließend wird der Veranstalter ersucht das ausgefüllte Formular an die Gemeinde zu mailen (**info@gsies.eu**) oder in der Gemeinde abgeben.
2. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der geplanten Veranstaltung vom Zustand der übernommenen Räume und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Werden eventuelle Mängel und Schäden nicht vor der Veranstaltung dem Verantwortlichen gemeldet, so gilt der einwandfreie Zustand als bestätigt.
3. Der Veranstalter erklärt, dass er die geltende Regelung für die Benutzung des Bürgerhauses von St. Martin in ihrer Gesamtheit kennt und dass er die darin enthaltenen Bedingungen uneingeschränkt akzeptiert. Er verpflichtet sich, die Regelung in allen ihren Teilen zu befolgen bzw. befolgen zu lassen.
4. Im Besonderen verpflichtet sich der Veranstalter für die des Gemeindereglements angeführten Ausgaben aufzukommen. Die diesbezügliche Rechnung wird von der Gemeinde zugeschickt.
5. **Der Veranstalter ist verpflichtet, der polizeilichen Meldepflicht, der Lizenzpflicht und allen anderen fiskalischen, rechtlichen, polizeilichen und sanitären Vorschriften nachzukommen, und trägt die alleinige Verantwortung für deren eventuelle Missachtung. Informieren Sie sich dazu frühzeitig im Lizenzamt der Gemeinde!**
6. Die Gemeindeverwaltung haftet in keinem Fall für Unfälle oder Schäden, die die Organisatoren, die Teilnehmer an der Veranstaltung oder Dritte erleiden.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich, Tische, Stühle und andere Einrichtungsgegenstände selbst herzurichten und dieselben nach der Veranstaltung wieder zusammenzuklappen. Was andere Vorbereitungsarbeiten anbelangt, verpflichtet sich der Veranstalter, sich frühzeitig mit dem Verantwortlichen ins Einvernehmen zu setzen. Nach Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet die Reinigungsarbeiten aller benutzen Räumlichkeiten inkl. WC's. durchzuführen, sodass die Räumlichkeiten im ordnungsgemäßen Zustand wieder zurückgegeben werden.
8. **Im Sinne des LG vom 3. Juli 2006, Nr. 6 (Schutz der Gesundheit der Nichtraucher) gilt im gesamten Bürgerhaus von St. Martin absolutes Rauchverbot.**
9. Sollte der Veranstalter nicht für die Einhaltung der Vorschriften sorgen, werden dessen darauffolgende Ansuchen nicht mehr genehmigt.
10. Sollten vor allem für größere Veranstaltungen mehrere Tage für das „Herrichten“ und das „Zusammenräumen“ notwendig sein, sind diese Tage im Antrag miteinzubeziehen und mit der Schulleitung (wegen des Turnunterrichts) im vorab abzuklären.
11. Alle notwendigen zusätzlichen Einrichtungen, wie z.B. Bereitstellung Beschallung inklusive Mikrofone, Warmwasseranlage mit Boiler, Belichtung, Leinwand, Auslegung des Plastikbodens, Benutzung der zusätzlichen Elemente für die Verlängerung der Bühne, usw. sind mit der Gemeindeverwaltung und den Gemeindearbeitern bei Beginn der Veranstaltung und nach Abschluss abzuklären und zu überprüfen.
12. **Wir weisen darauf hin, dass ein Durchfahrts- und Parkverbot im Dorfplatz St. Martin/Gsies im Bereich des Rathauses, der Grundschule und des Kirchplatzes aus Sicherheitsgründen und zur Beruhigung des Ortskerns angeordnet wurde. Es gilt die Anordnung Nr. 52/2023 vom 21.12.2023. Die Anordnung ist auf der digitalen Amtstafel veröffentlicht. Es werden Kontrollen durchgeführt.**
13. Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: <https://www.gsies.eu/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219436156> oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Gsies, am

(Unterschrift des Veranstalters)

Die Gemeinde Gsies nimmt den obigen Antrag an und schließt den Antrag für die Benutzung zu den vorstehenden Bedingungen ab.

Gsies, am

DER BÜRGERMEISTER
- Paul Schwingshackl -